

09.02.89

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenver-
arbeitung und des Datenschutzes

Punkt 20 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 (§ 12 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 12 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Würde durch die Übermittlung nach Satz 1 der Zweck der Maß-
nahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beein-
trächtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz zur Aufklä-
rung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätig-
keiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die durch
Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshand-
lungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den
Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes ge-
richtet sind, amtliche Register einsehen."

Begründung:

Die vorgesehene Fassung des Gesetzes gibt ein Recht
auf Registereinsicht. Dadurch werden auch sensible
Personaldaten nicht betroffener Bürger dem Bundesamt
für Verfassungsschutz zugänglich gemacht. Ein
solcher Eingriff in das Recht auf informationelle
Selbstbestimmung ist nur bei für den Bestand und die
Sicherheit der Bundesrepublik besonders gravierenden
Sachverhalten zu rechtfertigen.